Deutscher Bundesverband
für Logopädie e.V.

Bundesgeschäftsstelle
Eveline Gümpel
Referat Recht

Deutscher Bundesverband für Logopädie e.V.

An die Bundesbeauftragten für
Datenschutz und Informationsfreiheit

Ihre Zeichen und Nachricht	Unsere Zeichen	Ihr Ansprechpartner/Durchwahl	Datum
		Tel: 02234/379530 Fax: 02234/3795313 E-Mail:	

Umsetzung DSGVO/Gesundheitsberufe/Logopäden

Sehr geehrte.....

der Deutsche Bundesverband für Logopädie e.V. ist die berufsständische und fachverbandliche Vertretung von mehr als 10.000 freiberuflichen und angestellten Logopädinnen und Logopäden in Deutschland. Diese behandeln Patienten jeden Alters mit Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schluckstörungen auf Grundlage ärztlicher Veranlassung.

Im Zuge der Umsetzung der DSGVO ist es unsere Aufgabe, unseren Mitgliedern alle notwendigen Informationen und Hilfsmittel anzubieten. Kurz vor dem Stichtag sehen sich unsere Mitglieder mit zahlreichen ruinösen Angeboten gewerblicher Anbieter konfrontiert, welche die unsichere, teils ungeregelte Rechtslage ausnutzen. Insbesondere die noch ausstehenden konkretisierenden Listen der Aufsichtsbehörden zur Datenschutz-Folgenabschätzung nach § 35 DSGVO sowie die davon abhängige Frage der Notwendigkeit der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach § 38 BDSG sorgt für allerlei Spekulationen.
Wir gehen davon aus und informieren unsere Mitglieder entsprechend, dass die Datenschutz-Folgenabschätzung nach § 35 DSGVO für Heilmittelpraxen in der Regel nicht verpflichtend durchzuführen ist; dies entnehmen wir dem Erwägungsgrund (EG) zur DSGVO, Nr. 91:

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte nicht als umfangreich gelten, wenn die Verarbeitung personenbezogene Daten von Patienten oder von Mandanten betrifft und durch einen einzelnen Arzt, sonstigen Angehörigen eines Gesundheitsberufes oder Rechtsanwalt erfolgt".

Heilmittelerbringer sind Angehörige eines Gesundheitsberufes, die in zugelassenen Praxen im Rahmen der Leistungserbringung Patientendaten verarbeiten. Hierbei firmieren sie häufig als

Praxisgemeinschaft oder Gemeinschaftspraxis. Alle Heilmittelpraxen in diesem Sinne sind Praxen mit einer Zulassung nach § 124 SGB V. Die teilweise vertretene Ansicht, die Befreiungsempfehlung nach EG 91 gelte nur für „einzelne" Berufsangehörige i.S. einer numerischen Begrenzung auf einen Leistungserbringer, beruht nach unserer Auffassung auf einem fehlerhaften Übersetzungsinterpretation; der Originaltext „an individual physician, other health care professional or lawyer", ist vielmehr i.S. einer selbständigen freien Praxis in Abgrenzung zu Institutionen, Krankenhäusern oder Netzwerken zu verstehen. Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck der Empfehlung: Diese Berufsgruppe unterliegt ohnehin der Schweigepflicht und die Datenverarbeitung erfolgt im weitgehend gesetzlich geregelten begrenzten Rahmen (Durchführung der Dienstleistung, Dokumentation und Abrechnung). Dies stellt, wie in EG 91 richtig festgestellt, keine umfangreiche Datenverarbeitung dar; eine Datenschutz-Folgenabschätzung wäre eine unverhältnismäßige Maßnahme. Hierbei macht es keinen Unterschied, in welcher Rechtsform die Praxen firmieren noch wie viele Mitarbeiter tätig sind. Etwas anderes gilt nur dann, wenn durch Vernetzung mit Dritten der Datenzugriff über den Kreis der direkten Leistungserbringer hinaus, ausgeweitet wird. Mit dem Kriterium der Zulassung nach § 124 SGB V sind freie Praxen i.S. des EG 91 von nicht befreiten Anbietern abgrenzbar.

Damit entfällt folgerichtig auch die Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach § 38 Abs. 1 Satz 2 BDSG, da diese an eine bestehende Verpflichtung zur Datenschutz-Folgenabschätzung anknüpft.

Logopädinnen und Logopäden in kleinen und mittleren Praxen brauchen eine rechtssichere und praktikable rechtliche Grundlage, die sie - in ohnehin wirtschaftlich schwieriger Lage - nicht dauerhaft überfordert.

Daher bitten wir sie als die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, gemeinsam und einheitlich festzustellen, dass

eine Pflicht zur Datenschutz-Folgenabschätzung nach § 35 DSGVO für Heilmittelpraxen mit Zulassung nach § 124 SGB V nicht besteht und sich daher auch eine hieraus ergebende Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten nach § 38 Abs. 1 Satz 2 BDSG nicht begründen lässt.

Unberührt bleibt die Verpflichtung der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten für Praxen mit mehr als 9 mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten Beschäftigter gem. § 38 Abs. 1 Satz 1 BDSG.

Ich bedanke mich für ihre Bemühungen und bitte um eine schnellst mögliche Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

Eveline Gümpel
Justitiarin

Deutscher Bundesverband für Logopädie